



Nr. 16/2018 am Donnerstag, den 30.08.2018

Inhaltsverzeichnis Nr. 16/2018

- **Bekanntmachung Neuaufstellung eines Bebauungsplanes „7. Änderung des Bebauungsplanes Kimmel-Kaserne“**
- **Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „7. Änderung des Bebauungsplanes Kimmel-Kaserne“**

Neuaufstellung eines Bebauungsplanes „7. Änderung des Bebauungsplanes Kimmel-Kaserne“

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „7. Änderung des Bebauungsplanes Kimmel-Kaserne“

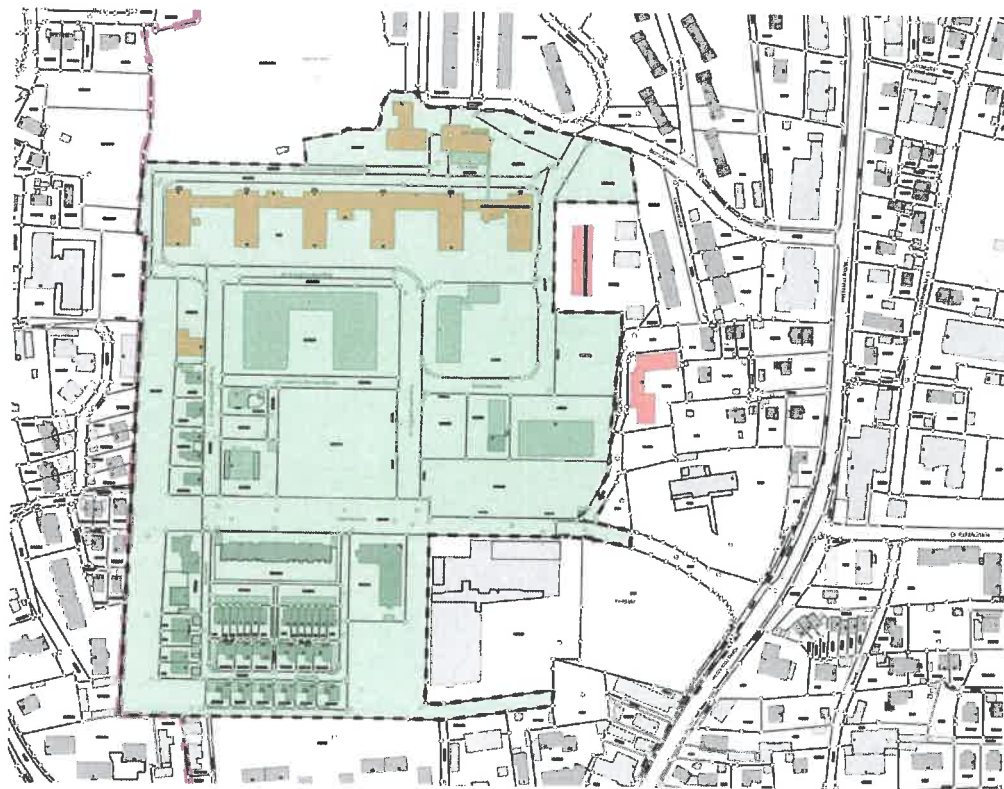
B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung vom 02.08.2018, Ö 141-2018/03, hat der Gemeinderat des Marktes Murnau a. Staffelsee die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „7. Änderung des Bebauungsplanes Kimmel-Kaserne“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „7. Änderung des Bebauungsplanes Kimmel-Kaserne“ umfasst die im nachfolgenden Lageplan dargestellten Grundstücke der Gemarkung Murnau im Bereich der ehemaligen Kimmel-Kaserne.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen und umfasst die folgenden Flurstücke: 849/2, 849/3, 849/4, 850, 850/1, 850/4, 850/5, 850/6, 850/7, 850/10, 850/11, 850/12, 850/13, 850/14, 850/15, 850/16, 850/17, 850/18, 850/19, 850/20, 850/21, 850/22, 850/23, 850/24, 850,25 850/26, 850/27, 850/28, 850/29, 850/30, 850/31, 850/32, 850/33, 850/34, 850/35, 850/36, 850/37, 850/38, 8580/39, 850/40, 850/41, 850/42, 850/43, 850/44, 850/44, 850/46, 850/47, 850/48, 850/49, 850/50, 850/51, 850/52, 850/53, 850/54, 850/55, 850/57, 850/58, 850/59, 850/60, 850/61, 850/62, 850/65, 850/66, 850/67, 850/68, 850/69, 850/70, 850/71, 850/72, 850/73, 850/74, 850/76, 865 und 6372/5, der Gemarkung Murnau.

Plangebiet des Bebauungsplanes „7. Änderung des Bebauungsplanes Kimmel-Kaserne“ - ohne Maßstab - vom 30.08.2018



Der Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „7. Änderung des Bebauungsplanes Kimmel-Kaserne“ gemäß § 2 BauGB wird hiermit bekanntgemacht.

Murnau a. Staffelsee, 30.08.2018
MARKT MURNAU a.Staffelsee



Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „7. Änderung des Bebauungsplanes Kimmel-Kaserne“

Aufgrund von §§ 14, 16 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und von Art. 23 Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) erlässt der Gemeinderat des Marktes Murnau a. Staffelsee auf Grund des Beschlusses vom 02.08.2018 folgende Satzung:



§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für die Grundstücke FlNr. 849/2, 849/3, 849/4, 850, 850/1, 850/4, 850/5, 850/6, 850/7, 850/10, 850/11, 850/12, 850/13, 850/14, 850/15, 850/16, 850/17, 850/18, 850/19, 850/20, 850/21, 850/22, 850/23, 850/24, 850/25, 850/26, 850/27, 850/28, 850/29, 850/30, 850/31, 850/32, 850/33, 850/34, 850/35, 850/36, 850/37, 850/38, 8580/39, 850/40, 850/41, 850/42, 850/43, 850/44, 850/44, 850/46, 850/47, 850/48, 850/49, 850/50, 850/51, 850/52, 850/53, 850/54, 850/55, 850/57, 850/58, 850/59, 850/60, 850/61, 850/62, 850/65, 850/66, 850/67, 850/68, 850/69, 850/70, 850/71, 850/72, 850/73, 850/74, 850/76, 865 und 6372/5, der Gemarkung Murnau wird eine Veränderungssperre im Sinne der §§ 14 ff BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im Einzelnen dem nachfolgenden Lageplan (ohne Maßstab) des Marktbauamtes Murnau zu entnehmen, der Bestandteil der Satzung ist. In diesem Lageplan ist der Geltungsbereich grün markiert und schwarz umrandet.

§ 2 Verbote

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a.) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
 - b.) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschl. Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchst. a.) sind.
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen im Einvernehmen mit dem Markt Murnau.

§ 4 Bestandsschutz

- (1) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 In- und Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.



Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das im § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Murnau a. Staffelsee, den 30. August 2018

MARKT MURNAU a. Staffelsee

Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

Hinweise:

gemäß § 18 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Markt Murnau a. Staffelsee) beantragt.

gemäß § 214 BauGB

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzes für die Rechtswirksamkeit der Satzung ist nur beachtlich, wenn die Vorschriften des § 214 BauGB verletzt worden sind.

gemäß § 215 BauGB

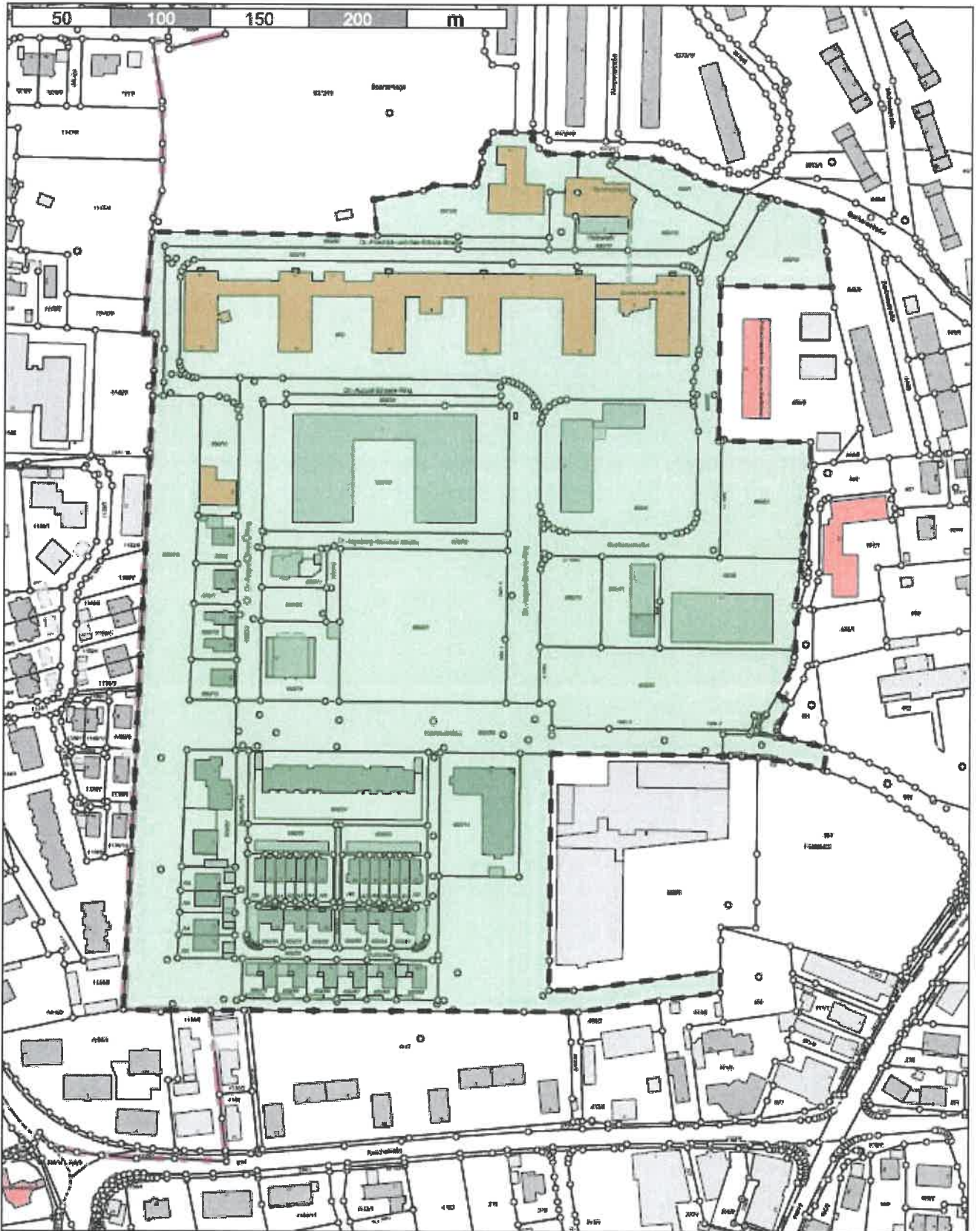
unbeachtlich sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Aushang am
Abgenommen am

30.08.2018 / hk
..... /

Rathaus	<input type="checkbox"/>
Froschhausen	<input type="checkbox"/>
Egling	<input type="checkbox"/>
Hechendorf	<input type="checkbox"/>
Weindorf	<input type="checkbox"/>
Westried	<input type="checkbox"/>



Lageplan

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 7. Änderung des Bebauungsplanes Kemmel-Kaserne*

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2015

Markt Murnau
Erstellt von: Marktbauamt Murnau
Erstellt am: 30.08.2018
Maßstab 1:2500

